



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1062**  
Titel                   **Namensänderung.**  
Datum                 23.04.1936  
P.                      348–349

[p. 348] A. Mit Eingabe vom 28. Februar 1936 ersucht Leonore Rüegg geb. Lachmund, Milchbuckstraße 83, Zürich 6, den Regierungsrat, er möchte der Tochter aus ihrer frühern Ehe mit Walter Max Isler, Dora Isler, von Zürich und Kloten, geboren in Zürich am 17. August 1929, die Abänderung ihres Familiennamens in «Rüegg» gestatten.

Das Kind sei bei der Ehescheidung seiner Eltern im November 1932 für dauernd der Mutter zur Pflege und Erziehung zugesprochen worden. Der Vater habe bis November 1934 die Unterhaltsbeiträge für seine Tochter teilweise bezahlt. Seither leiste er keine Zahlungen mehr und bekümmere sich schon seit der Scheidung nicht mehr um sein Kind. Die Gesuchstellerin sei Fachlehrerin und Sorge aus eigenen Mitteln für die Tochter. Im März 1935 habe sie mit Paul Rüegg eine zweite Ehe eingegangen und ihr Kind in den neuen Haushalt mitgebracht. Das Mädchen werde dieses Frühjahr schulpflichtig. Könne es nicht den gleichen Namen wie seine Mutter und der Stiefvater tragen, so werden ihm Unannehmlichkeiten erwachsen.

Der Vater W. Max Isler und der Stiefvater haben der Namensänderung zugestimmt.

B. Der Gemeinderat Kloten und der Stadtrat Zürich wenden in ihren Vernehmlassungen vom 17. und 28. März 1936 gegen das Gesuch nichts ein.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und ge- // [p. 349] stützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizer. Zivilgesetzbuches,

beschließt:

- I. Der Dora Isler, geboren 1929, von Zürich und Kloten, in Zürich, wird die Abänderung ihres Familiennamens in «Rüegg» bewilligt.
- II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühren des Gemeinderates Kloten und des Stadtrates Zürich von je Fr. 10, die Publikationskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.
- III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß des Scheidungsurteils, den Stadtrat Zürich, den Gemeinderat Kloten, die Zivilstandsämter Zürich und Kloten, an Max Isler, Rousseaustraße 24, Zürich 10, sowie an die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]